

STIFTUNG
FÜR DAS TIER
IM RECHT

Schweizerische Strafprozessordnung
Vernehmlassung zum Vorentwurf 2001

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Sitz:

Spitalgasse 9
Postfach 6164
3001 Bern

Geschäftsstelle:

Ilgenstrasse 22
Beim Römerhof
Postfach 218
CH-8030 Zürich
Tel. +41 -(0)1 - 262 67 25
Fax. +41 -(0)1 - 262 67 26
E-Mail: TIR@GRLAW.CH

Zürich, den 28. Februar 2002

Schweizerische Strafprozessordnung

Vernehmlassung zum Vorentwurf 2001

Bericht der Stiftung für das Tier im Recht,
ausgearbeitet von

Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer, und von
Dr. iur. Markus Raess, Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen
im Kanton Zürich

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Grundsätzliches zur Vernehmlassung	4
Verfassungsgrundlage: Tierschutz und Würde der Kreatur	5
Zum Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich	5
- Allgemeines	5
- Entstehungsgeschichte	6
- Rechtsgrundlage	6
- Die einzelnen Rechte	7
- Bisherige Praxis	7
- Rechtsstellung	8
- Fallanalyse	8
- Anforderungen an die mögliche Amtsträgerschaft	9
- Würdigung	10
Einbettung in das rechtspolitische Umfeld im Tierschutz	11
Rechtspolitisches aus bundesdeutscher Sicht	16
Stellungnahme des Bundesrates zum Tierschutzanwalt	19
Mögliche Ausgestaltung	20
Literaturhinweise (Auswahl)	23

Als eine auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Stiftung nehmen wir zur geplanten Revision der schweizerischen Strafprozessordnung (Vorentwurf vom Juni 2001; Ende der Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2002) wie folgt Stellung :

Grundsätzliches zur Vernehmlassung

Wir begrüssen die Stossrichtung zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung. Der praktizierende Rechtsanwalt, zu welchen sich auch der unterzeichnende Geschäftsführer zählt, muss zur Einsicht gelangen, die jetzige Zersplitterung diene nicht der Rechtsanwendung und dem verbesserten Rechtsschutz.

Die vorliegende Vernehmlassung allerdings beschränkt sich ausschliesslich auf Fragen der verbesserungsbedürftigen Rechtsschutzes für das Tier. Dabei steht unsere Forderung nach einem Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen im Vordergrund. Die Stiftung für das Tier im Recht war – durch ihre Vororganisation – zuvorderst an der Schaffung dieses Amtes im Kanton Zürich beteiligt. Der Unterzeichnende ist auch in seiner Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt mit dem derzeitigen Amtsträger, Dr.iur. Markus Raess, in der Praxisgemeinschaft verbunden. Damit hat er – unter Wahrung des Amtsgeheimnisses – Einblick in den Tätigkeitsbereich und die Wirkung dieses Amtes.

Der Unterzeichnende hat sich mit dem Amt, u.a. im Rahmen seiner Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragter für Tierschutzrecht an der juristischen Abteilung an der Universität Zürich, auch rechtswissenschaftlich befasst. Im einschlägigen Aufsatz aus dem Jahre 1994 heisst es:

„Der Kanton Zürich hat mit der Einführung dieses Amtes Weitsicht und Mut bewiesen und juristisches Neuland betreten. Die anderen Kantone sind aufgerufen, diesem Beispiel zu folgen und dafür zu sorgen, dass die Tiere bei ihren Strafprozessen nicht länger als leblose Sachen ohne weiteren Eigenwert behandelt werden.“ (Antoine F. Goetschel, Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 112, 1994, S. 64 – 86, insb. S. 86).

Die aktuelle Neufassung einer einheitlichen Strafprozessordnung ist der Erlass der Wahl zur Einführung eines solchen Amtes. Diese Haltung hat unsere Stiftung gegenüber der ständerätlichen Rechtskommission bereits anlässlich der Sitzung vom 6. September 2001 unterbreitet. Damals wurde die Rechtsstellung des Tieres beraten.

Verfassungsgrundlage: Tierschutz und Würde der Kreatur

Bekanntlich ist die Schweiz das einzige Land, welches die Würde der Kreatur schützt (nunmehr Art. 120 Abs. 2 BV; vgl. Goetschel, Tierschutz und Grundrechte, 1989, S. 35). Damit geht eine höhere Wertschätzung des Tieres einher als in den umliegenden Staaten, welche dem Tierschutz teils gar nicht Verfassungsrang einräumen (etwa die Bundesrepublik Deutschland). Auf dieser Verfassungsbestimmung gründen unter anderem die Neuausrichtung des Tierschutzgesetzes, die „Grundsatzartikel Tiere“, wie sie hoffentlich am 6. März 2002 vom Ständerat angenommen werden (vgl. etwa Goetschel, Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung, in: Recht und Tierschutz, 1993, S. 235ff.), und eben die Forderung nach einem besseren Rechtsschutz der Tiere im Strafverfahren.

Durch die Aufwertung des Tierschutzes mit der neuen Verfassungsbestimmung über die Würde der Kreatur ist u. E. auch der Vollzug des Tierschutzes durch Einführung zusätzlicher Instrumente zu verstärken.

Zum Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich

Allgemeines

Als mögliche Variante zum verschiedentlich geforderten Verbandsklagerecht von Tierschutzorganisationen drängt sich der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich auf. Damit wird den Tierschutzorganisationen ebenfalls indirekt die Möglichkeit eingeräumt, ihren Einfluss auch in *Strafverfahren* geltend zu machen. Ausgangspunkt dieses Amtes bildete die Einsicht, dass der organisierte Tierschutz von tierschützerisch unbefriedigenden Strafurteilen oder Einstellungsverfügungen nur in wenigen Fällen oder bei besonderen Konstellationen (etwa wenn ein Tierhalter einen Tierquäler anzeigt und die Strafakten einem Tierschutzverein unterbreitet oder sich von einem im Tierschutz engagierten Rechtsanwalt vertreten lässt) überhaupt Kenntnis zu erhalten hat. Anträge auf Ergänzung der Untersuchung konnte der organisierte Tierschutz nicht stellen, und er war nicht berechtigt, Einstellungsverfügungen oder Gerichtsentscheide anzufechten. Diesem Ungleichgewicht suchte der Zürcher Gesetzgeber mit Schaffung dieses Amtes entgegenzuwirken (zur Forderung nach Tierschutzanwälten in Österreich vgl. Plank, 1998, 127f. und 142f.)

Entstehungsgeschichte

Entstanden ist dieses Amt im Rahmen einer vom Schreibenden wesentlich mitgestalteten Volksinitiative „für eine Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ des Kantons Zürich, welche drei bedeutenden Tierschutzorganisationen des Kantons im Jahre 1988 ausgearbeitet und eingereicht haben. Sie verlangten damit unter anderem, dass sie in Strafverfahren die gesetzliche Vertretung der geschädigten Tiere übernehmen könnten. Auch in Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen suchte die zur Vorberatung der Volksinitiative eingesetzte kantonsrätliche Kommission nach eigenständigen Lösungen, die den Anliegen des Staates und des Tierschutzes gleichermaßen entsprechen könnte. Man einigte sich auf das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen. Diese Person soll über dieselben Rechte verfügen, wie sie die Initianten für die Tierschutzorganisationen forderten, nämlich die Geschädigtenstellung im Strafprozess und die damit verbundenen Verfahrensrechte. Auch hatte die Kommission mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung Gewähr dafür, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Verfahren auftritt und nicht irgendwelche tierschutzinteressierte Laien, und man versprach sich von der beruflichen Qualifikation nicht zu unrecht, dass diese Person in genauer Kenntnis des Verfahrensganges im Strafprozess aussichtsreichere Interventionen von weniger Erfolg versprechenden oder wenig sinnvollen zu unterscheiden wüsste. Gleichzeitig wurde die Frage umgangen, wer denn zum Kreis der zur Verbandsbeschwerde in Strafsachen berechtigten Organisationen zählte.

Der auch in anderen Bereichen (Mitwirkungsbefugnisse der Tierärzte, indirektes Verbandsklagerecht gegen Tierversuchsbewilligungen u. dgl.) sehr fortschrittliche regierungsrätliche Gegenvorschlag wurde als neues kantonales Tierschutzgesetz mit überwältigendem Erfolg in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und zusammen mit der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 auf den 1. April 1992 in Kraft gesetzt. Die früheren kantonalen Tierschutzbestimmungen wurden aufgehoben.

Rechtsgrundlage

Als *Rechtsgrundlage* für den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen gilt nun § 17 des Tierschutzgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991: „In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die Volkswirtschaftsdirektion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr“ (im Einzelnen: Goetschel, 1994, 64–86; zustimmend: Tanja Gehrig, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Zürich, 1999, 31–33).

Durch die Tierschutzverordnung des Kantons Zürich vom 11. März 1991 (§ 13-15) werden seine Parteirechte weiter konkretisiert. So stellt ihm das Veterinäramt des Kantons Kopien der vom Amt verfassten Strafanzeigen wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu, er ist befugt, dort Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können (§ 13). Die Untersuchungsbehörden (Bezirksanwaltschaften und Statthalterämter) teilen ihm die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens von Tierschutzstraffällen mit und laden ihn zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen ein. Er verfügt über das Akteneinsichtsrecht und erhält Einstellungsverfügungen, Strafverfügungen und Strafbefehle; zu Hauptverhandlungen wird er eingeladen und erhält das Urteil (§ 14). Überdies ist er befugt, eine Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton Zürich über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens auf ihre Anzeige zurückgeht (§ 15).

Die einzelnen Rechte

Seine *einzelnen Rechte* lassen sich wie folgt aufteilen: Mit dem *Akteneinsichtsrecht* und dem *Anspruch auf Bekanntgabe von Untersuchungen* wird er von Anfang an in sämtliche Strafverfahren des Kantons mit einbezogen. Seine *Teilnahmerechte* berechtigen ihn, an allen parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen eingeladen zu werden. Somit ist er berechtigt, die Einvernahmen des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu verfolgen und gegen den Endentscheid oder die allfällige Einstellungsverfügung Rechtsmittel zu ergreifen, und dies auch im Strafpunkt. Aus seinem Recht auf *Antragstellung* heraus folgt seine Berechtigung, Beweisanträge zu stellen und etwa das Einholen von Amtsberichten des Bezirkstierarztes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen zu beantragen. Auch kann er ein eigentliches Sachverständigengutachten beantragen; namentlich dann, wenn die Behörde eine Häufung ähnlich gelagerter Tierschutzfälle vermutet. Ihm sind alle Entscheide unaufgefordert vollständig *mitzuteilen*, und er kann dagegen Rechtsmittel ergreifen (Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision). Auch die bundesrechtlichen Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung.

Bisherige Praxis

Von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten hat der „Tierschutzanwalt“ bislang eher *zurückhaltend* Gebrauch gemacht. So hat er seine Funktion nicht durch Anfechtung von blossen Ermessensentscheiden bezüglich der Strafzumessungen strapaziert und nicht ohne Not in den Spielraum der Strafbehörden, die sich mit dem Tierschutzgesetz befassen, eingegriffen (Goetschel, 1994, 80, mit

Hinweisen; vgl. auch die seitherigen Jahresberichte des Tierschutzanwaltes). Der Verurteilte hat in der Regel den Geschädigten für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu *entschädigen*. Auch der besagte Tierschutzanwalt hat Anspruch auf diese Entschädigung, selbst dann, wenn er für seine Bemühungen von der Volkswirtschaftsdirektion eine u. E. ausserordentlich bescheidene Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen erhält.

Rechtsstellung

Von der *Stellung* her ist der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen sowohl *privater Rechtsanwalt* als auch *Beamter*: Als Anwalt untersteht er dem Anwaltsrecht - mit der Besonderheit, über keine natürlichen oder juristischen Personen als Klienten zu verfügen. Er ist nicht weisungsgebunden, weder vom Tierhalter noch von Tierschutzvereinen. Er hat die anspruchsvolle Pflicht, sein Mandat nach eigenem Gutdünken sorgfältig, richtig und zweckmässig zu führen. Wie andere Anwälte hat er Medienvertreter inhaltlich richtig zu orientieren und sich bei hängigen Verfahren einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen. Berechtigt ist er auch, nötigenfalls Stellvertreter zu ernennen, wenn die Arbeitsbelastung etwa unzumutbar hoch wird. Mit dem Beamten teilt er öffentlich-rechtliche Funktionen, ist amtsverschwiegen und untersteht - in engen Grenzen - dem Amtsgeheimnis insbesondere über verwaltungsinterne Angelegenheiten (Goetschel, 1994, 83-85).

Fallanalyse

In einer etwas eingehenden Analyse der bisherigen von ihm betreuten Tierschutzstraffällen kommt man zu folgenden Ergebnissen: Auffallend ist die nachgewiesene *Untervertretung* von Tierschutzstraffällen mit *Heimtieren*, welche erst noch mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Verfahrenseinstellungen enden. Im Vergleich dazu stehen die zahlreichen Verfahren im Bereich der landwirtschaftlichen *Nutztierhaltung*, bei welchen die Straftäterinnen und Straftäter mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit auch gebüßt werden. Bemerkenswert ist auch die geringe Anzahl von Strafanzeigen, welche durch die verschiedenen Tierschutzorganisationen des Kantons Zürich eingereicht worden sind; sie stehen zahlenmässig gar hinter den Strafanzeigen von Privaten zurück. Dies könnte sich daraus erklären, dass Tierschutzorganisationen vorerst verschiedene Abklärungen an Ort tätigen und im Gespräch mit dem Tierhalter und der Tierhalterin versuchen, die für das Tier optimale Haltingsbedingung zu erzielen; erst wenn vorprozessuale Maßnahmen nicht fruchten, wird der Weg der Strafanzeige beschritten. Um so weniger Verständ-

nis kann von solchen Organisationen aufgebracht werden, wenn bei einer wohl erwogenen Anzeige vorschnell und teils aus sachfremden Gründen eine Einstellung des Verfahrens verfügt wird.

Mit der Schaffung dieses Amtes ist auf sachlicher und rationaler Ebene der Aufbau eines effektiv umsetzbaren und auf lange Sicht überzeugenden ethischen Tierschutzes in die Wege geleitet worden. Nicht selten wirken radikale Tierschützer, nicht zuletzt deshalb, weil sie aus den Tierschutzstrafverfahren ausgeschlossen sind, unnötig aggressiv, überschüssend und unsachlich. Mit der Übertragung *echter Verantwortung* an den organisierten Tierschutz wird eine besonnenere aber nicht minder beherzte Rechtsprechung in Tierschutzfällen vereinfacht. Die hohe Akzeptanz des Amtes, der Wirkung zeigende Druck auf die Rechtsprechung zur Einheitlichkeit, praktische Erkenntnisse und das Institutionalisieren der Wahrnehmung der Interessen geschädigter Tiere durch einen zentralen Vertreter lassen weitere Verbesserungen des Tierschutzes erhoffen.

Anforderungen an die mögliche Amtsträgerschaft

Von den Anforderungen an einen Amtsträger, hier müssen dieser Person die Abläufe im Strafverfahren von der Praxis her sehr geläufig sein, und vorteilhafterweise soll sie den Untersuchungsbehörden und Gerichten aus seiner bisherigen Tätigkeit als integer, speditiv, kompetent und hartnäckig bekannt sein. So verwundert nicht, dass der erste Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen kein geringerer als der damals soeben zurücktretende ehemalige Erste Staatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Bruno Trinkler, das Amt bekleidete. Die dem Amtsträger oder der Amtsträgerin ihm fehlenden Kenntnisse in den Bereichen der Veterinärmedizin und Ethologie, aber auch (im Bereich der Tierversuche) u. a. der Medizin und des Landwirtschaftsbereichs kann er oder sie im Laufe der Amtszeit entweder erwerben. Oder der "Tierschutzanwalt" hat sich zumindest seiner eigenen Grenzen bewusst zu sein und nötigenfalls die fachspezifischen Erfahrungen einzuholen. Nicht nur zu diesem Zweck wäre eine gute Zusammenarbeit mit dem organisierten Tierschutz und Fachleuten aus den angesprochenen Gebieten wünschbar wie auch die Möglichkeit, dass entsprechende Mittel für solche Weiterbildungen aus Mitteln von dritter Seite ermöglicht würden.

Würdigung

Mit der Institution des Rechtsanwalts für Tierschutzstrafsachen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus positives Aufsehen erregt hat und

allgemein noch immer als Weltneuheit für zeitgenössische Rechtssysteme gilt, hat der Kanton Zürich juristisches Neuland betreten. Indem dem Angeschuldigten in Form eines sachkundigen und engagierten Tierschutzvertreters eine Gegenpartei entgegensteht, die sämtliche Geschädigtenrechte für die betroffenen Tiere geltend machen und somit wesentlichen Einfluss auf den Verfahrensgang ausüben kann, wurde erstmals die erstrebte prozessuale "Waffengleichheit" im Tierschutzstrafrecht erreicht.

Da der Amtsträger über alle von den damaligen Initianten der Volksinitiative „für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ geforderten Befugnisse im Strafprozess verfügt, darf er denn auch als echte Alternative zum Verbandsklagerecht bezeichnet werden. Letztlich bietet diese Lösung wohl sogar bessere Gewähr für eine strafprozessuale Durchsetzung tierlicher Interessen als eine Mitwirkung von Tierschutzorganisationen, da von vornherein feststeht, dass eine Fachperson auftritt, die infolge ihrer beruflichen Qualifikation und genauer Kenntnis des strafprozessualen Verfahrensablaufs aussichtsreiche Interventionen von weniger Erfolg versprechenden oder sinnvollen zu unterscheiden weiss (Gehrig, a.a.O., 33; Goetschel, a.a.O., 1994, 73). Über an den Amtsträger gerichtete Anzeigen wird dem organisierten Tierschutz indirekt aber ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Einfluss auf die Einleitung von Strafverfahren auszuüben (Goetschel, Tierschutzrecht im Wandel, 1997, 924).

In der Praxis hat sich der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen bestens bewährt. Die bisherigen Erfahrungen und breite Akzeptanz machen jedoch deutlich, dass es einem echten Bedürfnis entspricht und – insbesondere auch des grossen medialen Interesses wegen – nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen edukativen und präventiven Tierschutz, d. h. der Vermeidung weiterer Tierquälereien. Der besagte Rechtsanwalt hat ebenso zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrades der Tierschutzstrafnormen geführt wie zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die dem Tierschutz heute grösseren Stellenwert zuzumessen und entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Da der Amtsträger von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat, ist seine Funktion ausserdem nicht durch die blosser Anfechtung von Ermessensentscheidungen über die Strafzumessung etc. strapaziert und ohne Not in den gesetzlichen Spielraum der Strafbehörden eingegriffen worden.

Allen positiven Aspekten zum Trotz fällt indes vor allem der Umstand, dass sich der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts auf Strafverfahren beschränkt, nach-

teilig ins Gewicht (die in der Praxis geläufige Bezeichnung "Tierschutzanwalt" ist insofern nicht korrekt). Von Verwaltungsverfahren, etwa bezüglich Tierhalterverboten oder der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, bleibt er ausgeschlossen und wird hierüber nicht einmal orientiert, wenngleich die entsprechenden Massnahmen sehr wohl auch bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Täters in Betracht fallen können. In strafprozessualer Hinsicht unterscheidet er sich von einem herkömmlichen Geschädigtenvertreter ausserdem dadurch, dass er in aller Regel keine direkte Kenntnis von Tierschutzwidrigkeiten hat und lediglich durch die Medien oder ihm zugeleitete Strafanzeigen davon erfährt. Seine Einflussmöglichkeiten beschränken sich daher auf hängige Verfahren – ob diese jedoch überhaupt angestrengt werden, hängt nicht von ihm ab, sondern vielmehr von den Kontrollen des Kantonalen Veterinäramts und den Anzeigen Dritter.

In der Schweiz sind verschiedene Wege zur Einführung eines solchen oder ähnlichen Amtes denkbar, so die Anstrengungen auf kantonaler Ebene zu verstärken. Tatsächlich ist im Kanton Bern der Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen seit anfangs 1998 das Recht eingeräumt worden, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen (Art. 13 Abs. 3 KLwG BE i. V. m. Art. 47 Abs. 2 Ziffer 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren; Gehrig, 1999, 32). Ihnen obliegt schliesslich der Vollzug des Tierschutzrechts. So wäre der Druck auf das - zwischen Tiernutzung und Tierschutz zu balancieren versuchende - für Veterinärwesen zuständige Amt zu verstärken und es zu ermuntern, von sich aus entsprechende Vorschläge vorzulegen und dann auch zu unterstützen. Gezielter könnte auf eine Erweiterung der jetzt in Ausarbeitung befindlichen bundesweiten eidgenössischen *Strafprozessordnung* hingewirkt werden, liesse sich der Vertreter des geschädigten Tieres durchaus auch dort, statt im Tierschutzgesetz ansiedeln (vgl. Schmid, 143). Dies hätte auch den Vorteil des höheren Bekanntheitsgrades.

Einbettung in das rechtspolitische Umfeld im Tierschutz

In Anlehnung an den nun in Manuskriptform vorliegenden Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz, an welchem sich unsere Stiftung massgeblich beteiligt hat und der im Laufe dieses Jahres beim Kohlhammer-Verlag erscheinen wird, sei der Tierschutzanwalt in das tierschutzrechtliche Umfeld eingebettet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass:

- das Amt durchaus in eine zeitgemässe Tierschutzkonzeption passt, und
- dem Amt auch aus dem Ausland grosse Beachtung geschenkt wird.

a) Der Gesetzgeber kann die **Rechtsfähigkeit von Tieren** im Sinne ihrer **subjektiven Eigenrechte** ausdrücklich anerkennen. Fraglich ist es, ob dies rechtspolitisch folgerichtig und sinnvoll wäre. Dagegen wird teilweise grundsätzlich geltend gemacht, nur vernunftbegabte Wesen könnten Rechtssubjekte sein. Für sie sei es kennzeichnend, nicht nur Träger von Rechten, sondern auch Subjekte von Pflichten zu sein (vgl Röckle [32] 81; Schlitt AÖR 1992, 225). Demgegenüber betont Kaufmann zu Recht: "Pflichten können zwar nur Vernunftwesen haben, doch keineswegs nur gegenüber Vernunftwesen" (Kaufmann, Arthur, Gibt es Rechte der Natur? in: Seebode, Manfred (Hrsg), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag, Berlin 1992, 72). Anders gesagt: Gerade weil es bei den Tieren a priori **nicht** um **Rechtssubjekte im Sinne des Menschen** gehen kann, vielmehr um **"Rechtsträger eigener Art"**, dürfen gegen eine solche Einstufung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar liegt es noch der Moralkonzeption Kants zugrunde, dass eine Person allein im Verhältnis gegen eine andere Person Pflichten zu erfüllen hat. Die Recht-Pflicht-Symmetriethese ist aber schon durch das bundesdeutsche TierschG überholt, das Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren festlegt. Eine Argumentation, Tieren könnten gleichwohl keine Rechte eingeräumt werden, ist daher methodisch inkonsistent (treffend Caspar [7] 135 mwN). Es überzeugt auch nicht, die Rechtsfähigkeit von Lebewesen begrifflich von vornherein auf Personen zu verengen, um genau auf diesem Wege die Rechte der Tiere auszugrenzen. Das wäre anthropozentrischer Tierschutz.

Um Rechte der Tiere anzuerkennen, ist nicht die **Frage**: "Können sie verständig denken? Oder: Können sie sprechen? Sondern: **Können sie leiden?**" (Bentham, Jeremy, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, 1781, Kapitel 17, § 1). Wenn der Rechtsschutz für Tiere durch die Anerkennung von Tierrechten effektiver gestaltet werden kann, vermag dies den Gesetzgeber zu legitimieren, den Tieren eigene Rechte zu verleihen (vgl Obergfell ZRP 2001, 193, 198 mwN sowie vertiefend Caspar [7] 512 ff). Sicher wird eine "egalitaristische Tierrechtskonzeption" (dagegen Caspar aaO), die eine Gleichstufung der Tiere mit dem Menschen und der Tiere untereinander verlangt, weder dem Menschen noch dem Tier gerecht. Gleichwohl gibt es eine nicht nur ethisch, sondern auch biologisch begründete Gleichheit von Mensch und Tier kraft ihrer stammesgeschichtlichen Verwandtschaft und gleichen Empfindungsfähigkeit, die gleichermaßen durch den Menschen zu schützen ist. Davon unberührt bleibt, dass weiterhin vorhandene Ungleichheiten zwischen Mensch und Tier und im Verhältnis der Tiere zueinander ihrer Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln sind, wie es dem Gleichheitsgrundsatz entspricht (vgl Erbel DVBl 1986, 1234; Huster ZRP 1993, 326). Die

von Bentham entwickelte Tierschutzkonzeption ist durch die in der Schweiz anerkannte Würde der Kreatur noch ausgedehnt worden.

Dem **gesetzlichen Tierschutz um des Tieres willen** wohnt der Rechtsgedanke an den **Eigenwert**, an Recht und Würde der Tiere inne. Im Gesetz "angelegt" ist nicht zuerst die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit, sondern das Bedürfnis und das Recht des Einzeltieres auf Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit (vgl. bereits v. Loeper/Reyer ZRP 1984, 208, zustimmend Caspar [7] 517 ff.). Dem geltenden Recht steht daher nicht das an der Wahrung öffentlicher Interessen orientierte Modell der Verbandsklage, sondern die Konzeption der Eigenrechte der Tiere näher (überzeugend Caspar aaO).

Hinzu kommt: Der herkömmliche **Begriff der Rechtsfähigkeit**, der die Trägerchaft von Rechten und Pflichten herausstellt, **muss relativiert werden**. Insofern, als Pflichten betroffen sind, kommt es in wichtigen Fällen auf das Handeln des gesetzlichen Vertreters an. Nur so lässt sich die Anerkennung unmündiger und juristischer Personen als Rechtssubjekt überzeugend vollziehen, denn sie verhalten sich rechtserheblich mittels ihrer Organe (MünchKomm/Gitter BGB § 1 Rn 7). Damit besteht eine ähnliche Ausgangslage wie bei Tieren, deren Rechte ebenfalls treuhänderisch vertreten werden können (Kaufmann, Arthur, Gibt es Rechte der Natur? in: Seebode, Manfred (Hrsg), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag, Berlin 1992, 59-73; v. Loeper/Reyer ZRP 1984, 205; Goetschel, BvT 906). Effektiver Tierschutz steht jedenfalls im Gegensatz zu einer nur ausserrechtlichen Wohltätigkeit aus herablassender Beliebigkeit (Schlitt ARSP 1992, 225-241) und gebietet die treuhänderische Wahrung der Interessen der Tiere. Der ganz pragmatische Gesichtspunkt tritt hinzu: "Wer Rechte hat, wird geachtet, wer keine Rechte hat, wird verachtet" (Godofredo Stutzin). Zum Rechtscharakter gehört es, dass ein Anspruch nötigenfalls auch vor Gericht durchgesetzt werden kann.

b) Der Gesetzgeber kann entscheiden, ob er einen **Treuhänder zur Vertretung gesetzlich verankerter Ansprüche der Tiere** einführt, um deren Belange durch geeignete Rechtsbehelfe wahrnehmen zu können. Das kann in Deutschland auf landesgesetzlicher Ebene durch **Beanstandungs- und Klagerechte von Landestierschutzbeauftragten** geschehen (vgl. Erbel DÖV 1992, 189). Die Institution der Landestierschutzbeauftragten wurde bisher - allerdings ohne eigenständige Klagerechte - seit 1990 auf Dauer in Hessen und zeitgleich befristet in Niedersachsen eingeführt. Für die Ausgestaltung der prozessualen Geltendmachung von Tierrechten kommen das **reine Vertretermodell** (Klage im Namen der Tiere) und die gesetzliche **Prozessstandschaft** in Frage. In letzte-

rem Falle klagt der gesetzlich anerkannte Verband als Partei kraft Amtes ein fremdes Recht im eigenen Namen ein (vgl richtungweisend Caspar [7] 521). Diese Lösung lässt sich leichter in das geltende Recht integrieren, wirft keine Probleme bezüglich der näheren Parteibezeichnung auf (so aber im Falle der "Robbenklage" VG Hamburg NVwZ 1988, 1058) und ist daher praktikabler als die Vertretervariante (überzeugend Caspar aaO).

c) **Einführung einer (verwaltungsrechtlichen) Verbandsklage auf Bundesebene in der Bundesrepublik Deutschland.** Sie ist zu unterscheiden vom Konzept einer Anerkennung und Vertretung eigener subjektiver Rechte der Tiere. In beiden Fällen ist eine menschliche Vertretung nach Maßgabe gesetzlich verankerter Befugnisse und Pflichten erforderlich. Die Verbandsklage bezieht sich auf die Verletzung objektiven Rechts zulasten von Tieren, nicht auf deren individuelle Rechte. Im Vordergrund stehen regelmäßig öffentliche Interessen. Auch besteht ein staatliches Ausgestaltungsermessen, in welcher Art und Weise der Verband die Vertretungsbefugnis wahrnehmen darf (siehe Caspar [7] 515). In zahlreichen Landesnaturschutzgesetzen ist das Verbandsklagerecht für Umweltverbände anerkannt (vgl Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, Eine Einführung in das öffentliche Recht des Umweltschutzes, 3. Aufl 1995, 192). Der Gesetzgeber hat auch im Wettbewerbsrecht die altruistische Verbandsklage für Verbraucherschutzvereine geschaffen (§ 13 AGBG, § 13 UWG), obwohl Klagebefugnisse für betroffene Personen bereits bestehen. Er sollte sich um so weniger scheuen, rechtsfähigen Verbänden **auf deren Risiko** Rechtsbehelfe und **Klagebefugnisse** einzuräumen, um den Interessen leidensfähiger Mitgeschöpfe zur Geltung verhelfen zu können. Mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Dr 13/9323 vom 10.12.1997) sollte durch einen neuen § 16c TierSchG den landesweiten Tierschutzverbänden ein Klagerecht geschaffen werden. Der Entwurf, der neu diskutiert werden dürfte, erfasste, wie besonders anzuerkennen ist, alle zulässigen "Rechtsbehelfe", also auch Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs 5 sowie § 123 VwGO, die der Vermeidung einer durch Klageerhebung nicht mehr veränderbaren "vollendeten Tatsache" dienen (zustimmend Caspar aaO, 510 f).

d) Ebenso ist die **Einführung der Verbandsklage auf Landesebene** möglich. Bisher wird allerdings geltend gemacht, das TierSchG regle die von ihm behandelten Fragen erschöpfend, so dass für eine Gesetzgebung der Länder, insb für eine Verbandsklage nach Landesrecht, kein Raum bleibe (vgl Lorz/Metzger TierSchG Einf Rn 124, 125). Diese Auffassung ist jedoch gerade im Hinblick auf die Verbandsklage nicht stichhaltig. Denn das Bundesverfassungsgericht hat nach § 31 BVerfGG bindend entschieden (NJW 1967, 435):

Der saarländische Landesgesetzgeber durfte die sog Aufsichtsklage gegen Widerspruchsbescheide einführen, die von den landesrechtlich aufgrund des § 73 Abs 2 VwGO weisungsunabhängigen Ausschüssen erlassen werden. Die Aufsichtsklage ist eine Form der Anfechtungsklage, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, weil dieser auf einer Rechtsverletzung oder auf Ermessensmissbrauch beruhe. Das Urteil des BVerfG stellt fest, der Bundesgesetzgeber habe in der VwGO das Verwaltungsprozessrecht einheitlich und erschöpfend regeln wollen, soweit nicht dem Landesgesetzgeber für Einzelfragen abweichende Regelungen gestattet wurden. Dies führe auch dazu, dass der Landesgesetzgeber an die Vorschriften über die Anfechtungsklage, insb gegen wen die Klage zu richten ist, gebunden sei. **Nach § 42 Abs 2 VwGO** sei aber "der **Gesetzgeber**, und zwar auch der Landesgesetzgeber, **ermächtigt**, von dem Erfordernis abzusehen, dass die Klage nur zulässig (ist), wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt... in seinen Rechten verletzt zu sein." Auf die tierschutzrechtliche Problematik übertragen heißt dies: Auf Bundes-, aber auch auf Landesebene dürfen Tierschutzverbände die Klagebefugnis erhalten, um die Rechtmäßigkeit von ergangenen oder unterlassenen **Verwaltungsakten** im Bereich des Tierschutzes gerichtlich nachprüfen zu lassen. Sie müssen dann, ebenso wie bei der Klage von Aufsichtsbehörden, nicht geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Gleiches gilt für die Schweiz, wonach die Einführungsgesetzgebung zum Tierschutz in die Kantonskompetenz fällt. Die Kantone können also etwa ein Verbandsbeschwerderecht in Verwaltungssachen für Tierschutzorganisationen einräumen. Im Kanton Zürich wurde für das Anfechtungsrecht von Tierversuchsbewilligungen durch drei Mitglieder der Tierversuchskommission vorgesehen. Und drei Mitglieder werden von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen, womit eigentlich von einem indirekten Verbandsbeschwerderecht gesprochen werden kann.

Frankreich nimmt **in Einzelfragen** der Mensch-Tier-Beziehung eine **Vorreiterrolle** ein. So verfolgen die französischen Gerichte die am 16.01.1962 eingeschlagene Praxis, einer Person, welche ein Tier hält, eine Genugtuung in Form eines Affektionswertes zuzusprechen, wenn deren Tier durch einen anderen getötet oder verletzt worden ist (Fall "Lunus", vgl Cass-Civ, Sect Civ; in Recueil Sirey, November 1962, p 19 und 228-284). Auch hat Frankreich am 09.07.1970 ein Gesetz erlassen, welches einem Vermieter verbietet, einem Mieter oder Mit-eigentümer die Haltung eines Heimtieres zu untersagen.

Rechtspolitisches aus bundesdeutscher Sicht

a) Während das deutsche Tierschutzgesetz die Stellung des Tieres als Mitgeschöpf des Menschen hervorhebt, gelang es in der Schweiz, den Begriff der

Würde der Kreatur nach längerem Rechtsetzungsverfahren aufgrund einer Volksabstimmung vom 17.05.1992 in die **Schweizer Bundesverfassung** einzuführen. Art 120 Abs. 2 BV lautet: "Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten." Nach überwiegender juristischer Literatur der Schweiz ist die verfassungsrechtlich anerkannte Würde der Kreatur im gesamten Rechtsverhältnis des Menschen zum Tier zu schützen, also auch in Bereichen Tierversuche, Nutztierhaltung, Heimtierhaltung und in der Jagd (vgl Goetschel, Tierschutzrecht im Wandel, 1997, S. 906, 920 f). Die Tierwürde wird durch Einstellungen, Gewohnheiten und Handlungen verletzt, die sich nach gesammelten Beispielen in zwei Grundaussagen zusammenfassen lassen. Zum einen, wenn ihr Anderssein als Tier und ihr spezifisches Sosein sowie ihre Entwicklungsmöglichkeit nicht akzeptiert, sondern verändert wird; neben gentechnischen Eingriffen betrifft dies zB die Einschätzung der Tiere als gegenüber dem Menschen defizitäre Wesen oder die artwidrige Vermenschlichung von Heim- und Hobbytieren. Zum anderen, wenn die Tiere überwiegend als Mittel und zuwenig als Zwecke an sich betrachtet werden (vgl dazu umfassend Teutsch [39] 43, 55). Die eidgenössische Volksinitiative zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation strebt, gestützt auf die kreatürliche Würde, seit 1993 an, die Zulassung transgener Tiere und die Patentierung von Tieren zu untersagen (vgl Goetschel aaO). Unabhängig von solchen rechtspolitischen Postulaten, die mit der neuen Verfassungsbestimmung verknüpft werden, gibt es eine aktuelle rechtliche Wirkung, die der Verfassungsrang des Tierschutzes in der Schweiz hervorruft: Der Grundsatz der Würde der Kreatur ist hiernach **unmittelbares Recht**, so dass ihn insb die Verwaltungsbehörden, aber auch die Gerichte bei der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung der Gesetze zu beachten haben (Saladin, Wahrnehmung des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren, in: Goetschel, Recht und Tierschutz, Hintergründe-Aussichten, Bern 1993, 61; Goetschel aaO).

b) Ansätze für eine **Verbandsklage** kennt das Tierschutzgesetz im **Kanton Zürich** vom 02.06.1991: Mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission sind berechtigt, Tierversuchsbewilligungen zunächst in einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde (Rekurs) und sodann gerichtlich anzufechten (vgl hierzu ausführlich Goetschel, BvT 906, 922). Auch das schweizerische Bundesamt für Veterinärwesen ist nach Art 26a des revidierten Tierschutzgesetzes der Schweiz berechtigt, kantonale Tierversuchsbewilligungen anzufechten. Die im übrigen auch in der Schweiz bisher nicht vorhandene Überprüfbarkeit von tierschutzwidrigem Handeln durch

dazu berufene Verbände und Treuhänder wird in der dortigen Literatur zutreffend als "grober Strukturmangel" kritisiert (vgl Goetschel aaO mwN).

Hiernach mutet es merkwürdig und ungerecht an, dass zB ein Tierhalter ein Tierhalteverbot anfechten, aber für das Tier sich niemand wehren kann, höchstens die öffentliche Hand, was erfahrungsgemäß nicht genügt. Zur Einführung einer **Verbandsklage im Verwaltungsrecht** führt Goetschel (aaO) treffend aus: "Damit würde nicht bloß eine Waffengleichheit der Parteien erreicht. Es ginge hiervon auch eine Vorwirkung aus, indem die rechtsanwendenden Behörden und die Parteien gehalten wären, sich von Anfang an ernsthaft mit dem Anliegen des Tierschutzes auseinanderzusetzen... Die Vollzugsbehörden würden gestärkt, da sie über einer sich tierschutzwidrig verhaltenden Partei auf eine drohende Beschwerde einer ideellen Vereinigung hinweisen könnten. Die Einräumung eines förmlichen Beschwerdeverfahrens würden die tierschützerischen Aktivitäten vermehrt in rechtlich geordnete Bahnen lenken und so den ordnungsgemäßen Vollzug erleichtern. Nicht zuletzt kämen die allgemein bekannten positiven Auswirkungen des Rechtsschutzverfahrens auch dem Tierschutz zugute, was eine gesteigerte Publizität des Tierschutzrechts, die Förderung der Rechtsfortbildung und eine vermehrte Beachtung der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung zur Folge hätte."

c) Außerdem gibt es in der Schweiz Bestrebungen, den Tierschutzorganisationen ein **Verbandsklagerecht in Strafsachen** einzuräumen. Diese Bemühungen sind bisher nicht durchgedrungen. Eine solche Institution erscheint für das deutsche Strafprozessrecht, im Unterschied zum Verwaltungsprozessrecht, nicht erforderlich (weiter unten). Allerdings gibt es bereits heute im Kanton Zürich den "**Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen**", der auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannt wird und der zugunsten der Tiere "die Rechte eines Geschädigten wahrnimmt". Ihm stehen strafprozessuale Verfahrensrechte zu, insb das Recht auf Antragstellung, Akteneinsicht, das Ergreifen von Rechtsmitteln und der Anspruch auf Verfahrensentzündung. Offenbar gibt es insoweit positive Erfahrungen (vgl Goetschel, BvT 924). Sie unterstützen rechtsvergleichend die Forderung, die in Deutschland systemkonformere verwaltungsrechtliche Verbandsklage einzuführen. Sie könnte im Bereich des Tierschutzes dem rechtsstaatlich effektiven, vorbeugenden Gefahrenschutz dienen (siehe oben Rn 54 f, ferner vor § 17 Rn 25 sowie Caspar [7] 506).

Angebliche **Defizite der Strafverfolgungsmöglichkeiten** werden oft beklagt (vgl Ofensberger [27] 4, 15 ff; Bohlander MDR 1992, 736 ff; Goetschel, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1994, 64 ff; su § 17 Rn 1-5). Dabei werden allerdings häufig objektive Beweisschwierigkeiten und subjektive Fehlbewer-

tungen zu wenig unterschieden, selbst wenn unbestreitbar ist, dass umfassende Ermittlung teilweise erst unter prozessualen Kontrollmöglichkeiten erfolgt. Eine **Verbandsklage** (vgl Einf Rn 168 ff) ist durchaus positiv zu diskutieren im vom Opportunitätsprinzip geprägten Verwaltungsrecht zur Wahrung von Tierinteressen. Im Strafprozess sind alle - von wem und wie auch immer aufgedeckten - möglicherweise strafrechtsrelevanten Situationen von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft zu klären, weswegen für eine weitergehende Beteiligung von Verbänden oä keine Notwendigkeit besteht (ebenso Röckle [32] 83 f). Dies gilt auch, wenn man als Rechtsgut des Tierschutzes heute ein übergeordnetes und ganz allg begriffenes Rechtsgut des Naturschutzgedankens verstehen sollte, dessen Vertretung einer "Tierschutzbehörde" anzuvertrauen sei (so Büttelmann [6] 175 ff). Die der menschlichen Gesellschaft zustehenden Rechtsgüter sind in Deutschland generell der Staatsanwaltschaft anvertraut. Bei allen - insb im menschlichen Bereich der Amtsträger liegenden - Mängeln dieses wie jeden Systems ist darüber hinaus eine Strafverfolgungslobby nicht angezeigt. Im **gerichtlichen Bußgeldverfahren** sind ohnehin der Tierschutzbehörde Anhörungsrechte und Fragerechte wie Akteneinsichtsrecht gegeben (§§ 63 Abs 3, 76 OwiG; dies übersieht Büttelmann aaO). Die Institution eines **Tierschutzanwalts** (vgl ausf Goetschel aaO und in Rechtsschutz für Tiere, 1998, 227, 232 ff; ergänzend Büttelmann [6] 174-188; Einf Rn 174) ist dem deutschen Recht unbekannt. Die Eigenschaft des § 17 als Officialdelikt wie Berufsethos und Selbstverständnis des Staatsanwalts lassen diese Einrichtung auch nicht zwingend nötig erscheinen.

Voraussetzung ist allerdings, dass bei Ermittlung in allgemeinen Tierschutzfällen (zB im Rahmen von Intensivtierhaltung) die vorgesetzten Behörden (Generalstaatsanwalt, Ministerium) sich bei Ausübung des Weisungsrechts (§ 146 GVG) zurückhalten, damit nicht durch uU interessenbedingte Vorgaben das Korrektiv individueller Entscheidungen entfällt. Auch Goetschel (aaO 85) sieht den Hauptzweck der Institution des Tierschutzanwalts in der Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Behörden als ethisch hoch stehendes modernes Anliegen statt einer etwas weltfremden Gefühlsduselei. Zu Recht sieht auch Caspar ([7] 500, 507) größere Möglichkeiten für eine derartige Institution im Bereich des vorbeugenden Tierschutzes als im repressiv ausgerichteten Strafrecht. Etwaige in Einzelfällen und -personen liegende Vollzugsmängel sind überwindbar durch Argumentation im Einzelfall wie insb das große Medieninteresse (zumindest Lokalpresse) an Tierschutzfällen. **Verstärkt** werden könnte vernünftigerweise die Stellung des Tierhalters im bestehenden Rechtssystem durch Aufnahme des § 17 in den Privatklagekatalog des § 374 StPO und Nebenklagekatalog des § 395 Abs 2 Nr 3 StPO (vgl Bohlander aaO). Damit wären Ungereimtheiten sowohl in der rechtsethischen Wertung mancher Ne-

benklagedelikte beseitigt wie auch die unsinnige Rechtsfolge, dass Verfahreneinstellung wegen § 17 aus Opportunitätsgesichtspunkten sogar die Privatklagemöglichkeit wegen Sachbeschädigung nimmt (Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO § 374 Rn 3). Auch wäre dann die Kostenfrage und anwaltliche Vertretung angemessen über § 406g StPO geregelt.

Bemerkung zu den obigen Ausführungen: Die dem Tierschutzanwalt wohlwollend und doch kritisch gegenüberstehenden obigen Ausführungen stammen aus der Feder einer Staatsanwältin und eines Oberstaatsanwaltes. Aus deren eigener Sicht kratzt ein – die Staatsanwaltschaft unterstützender – Tierschutzanwalt am Bild und Selbstverständnis eines Staatsanwaltes. Deutschland als Richterstaat räumt dem Richter und dem Staatsanwalt auch ein grösseres Ansehen ein als in der Schweiz, was etwa in der ganz besonderen Qualifikation der Richter – im Gegensatz zum Rechtsanwalt – zum Ausdruck kommt. Dem gegenüber wurde das Amt im Kanton Zürich, der Wahrnehmung des Unterzeichnenden nach, weder von der Staatsanwaltschaft, noch von der Zürcher Regierung an anstössige Misstrauenskundgebung gegenüber der Staatsanwaltschaft empfunden. Im Gegenteil erfreute man sich der Entlastung in Tierschutzfällen, welche mit diesem neuen Art einhergegangen ist.

Stellungnahme des Bundesrates zum Tierschutzanwalt

Der Tierschutzanwalt wird von verschiedenen Seiten und auf verschiedenen Stufen gefordert.

So steht die Forderung seit bald zehn Jahren in der juristischen Lehre im Raum und wurden zahlreiche politische Vorstösse auf kantonaler Ebene eingereicht mit mehr oder minder Erfolg. So kennt etwa der Kanton Bern eine Art Verbandsbeschwerde- und -klagerecht (Art. 13 KLwG/BE) für die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen, der Kanton Sankt Gallen den Fachuntersuchungsrichter und die Parteivertretung zumindest durch das Volkswirtschaftsdepartement (Art. 50 StP/SG). Auf eidgenössischer Ebene wurde er in zahlreichen Vernehmlassungen zur Revision des Tierschutzgesetzes gefordert (vgl. die Vernehmlassung unserer Stiftung, Seite 27).

Auch die Fondation Franz Weber wünscht sich eine Parteivertretung im Tierschutz, und zwar mit ihrer eidgenössischen Volksinitiative „Tiere sind keine Sachen“, und der Schweizer Tierschutz STS verlang dasselbe mit seiner gerade eben lancierten Volksinitiative.

Der Bundesrat hat sich dem Anliegen keineswegs verschlossen. Im Bericht des Bundesrates an die GPK des Ständerates vom 8. September 1999 (zu 93.082) äussert er die Auffassung (BBl 1999, 9497):

„mit einer Verstärkung des kantonalen Vollzugs, beispielsweise durch die Einführung einer kantonsinternen Kontrolle im Strafrecht, wie sie von einem Kanton [Zürich] bereits praktiziert wird, den berechtigten Anliegen der Tiere eine Stimme zu verschaffen. Die Arbeitsgruppe Langenberger fordert die Schaffung der Funktion eines Anwalts der Tiere im Strafrecht auf Kantonebene in ihrem Vorschlag 10. Der Bundesrat wird diese Anregungen im Hinblick auf eine Revision des TSchG prüfen.“ (BBl 1999, 9497).

Und in seiner Botschaft zu den Volksinitiativen „für eine bessere Rechtsstellung der Tiere“, lanciert u.a. von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte und die Stiftung für das Tier im Recht, und „Tiere sind keine Sachen“ vertritt der Bundesrat die folgende Überzeugung (Botschaft, Ziffer 5.4.3.1., S. 15):

„Die Folgen der durch den Gesetzgeber zwingend vorzunehmenden Einführung von Anwälten zur Vertretung der Interessen der Tiere hängen dagegen stark von der Ausgestaltung dieser Institution ab. Eine gesetzliche Bevollmächtigung solcher Anwälte für die Wahrung der Interessen der Tiere in tierschutzrechtlichen Strafverfahren könnte in der Tat eine Verbesserung des Vollzugs im Bereich des materiellen Tierschutzrechts bewirken. Die Erfahrungen des Kantons Zürich mit einer vergleichbaren Institution bestätigen diese (vgl. Stellungnahme des Veterinäramtes Zürich vom 10. Januar 2001, Goetschel, Tierschutzanwalt, 1996, S. 64ff.)....

Zu den finanziellen Folgen beruhigt der Bundesrat aufgrund der Erfahrungen im Kanton Zürich (Ziffer 5.4.3.2.). Und volkswirtschaftliche Folgen sieht er keine.

Mögliche Ausgestaltung

Manches ist in der eidgenössischen Strafprozessordnung im Fluss. Deshalb erübrigt sich, in alle Einzelheiten einen Vorschlag auszuarbeiten, der auf einen konkreten Artikel der bestehenden Fassung Bezug nimmt. Systematisch allerdings ist eine Anlehnung an den Geschädigten bzw. Privatstrafklägers wünschbar, wie er in Art. 124ff. des Vorentwurfes beschrieben wird. Im Rahmen von Art. 127 Abs. 5 des Vorentwurfes hätte der Tierschutzanwalt also das Recht zur Teilnahme an Verfahrenshandlungen während des Vorverfahrens und zur Vorladung an das Gerichtsverfahren. Ihm wäre auch die Anklageschrift in dem ihn betreffenden Punkte zuzustellen (Abs. 5 Bst., a – c). Der Tierschutzanwalt stünde auch nach Art. 451 Abs. 2 des Vorentwurfes die Legitimation zur Einlegung von Rechtsmitteln im Schuld- und Zivilpunkt zu. In Ergän-

zung zur bestehenden Ordnung wäre der Tierschutzanwalt aber auch ausdrücklich zu berechtigen, den Entscheid bezüglich der Strafe anzufechten: Er verfügt über die Erfahrung und den Überblick nach dem Strafrahmen bei Tierschutzvergehen und –Übertretungen. Deshalb soll er berechtigt werden, über den Rechtsmittelweg zu einer einigermaßen einheitlichen Rechtsprechung beizutragen. Von der Sicherstellungspflicht wäre der Tierschutzanwalt zu befreien (Art. 453 Abs. 1); schliesslich übt er sein Amt im öffentlichen Interesse aus.

Immer wieder treten lästige Überschneidungen von Tierschutzwidrigkeiten im Bereich Vergehen oder Übertretung auf; schliesslich gilt die fahrlässig begangene Tierquälerei – noch – als blosser Übertretung. Eine Überweisung des Falles der Gerichtsbehörde (Vergehen) an die Statthalterämter (Übertretungen) sind manchmal die Folge und damit der Eintritt der Verjährung der Übertretung. Als tierschützerisch bedeutsam hat sich herausgestellt, den Tierschutzanwalt gerade auch im Übertretungsstrafrecht einzubinden.

Gestützt auf unsere rund zehnjährigen Erfahrungen mit dem Zürcher „Tierschutzanwalt“ könnte das Amt wie folgt in den Vorentwurf einer eidgenössischen Strafprozessordnung eingefügt werden:

„Art. 126 a StPO/CH (neu):

In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die kantonalen Behörden sowie ein auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen von der kantonalen Regierung ernannter Rechtsanwalt für Tierschutz die Rechte eines Privatstrafklägers wahr.“

„Art. 158 StPO/CH (ergänzt):

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte geben den Parteien und ihrer Verteidigung, ihren Rechtsbeiständen und ihrer Vertretung und dem Tierschutzanwalt (Art. 126 a StPO/CH) Gelegenheit, ...“

„Art. 419 Abs. 3 (ergänzt):

Die Polizei, die verzeigende Behörde oder die Übertretungsstrafbehörde gewähren den verzeigten Personen und dem Tierschutzanwalt (Art. 126 a StPO/CH) in geeigneter Form das rechtliche Gehör zu den in Frage stehenden Übertretungen.“

„Art. 422 Abs. 4 (ergänzt):

Die Bussen- und Einstellungsverfügung wird den Parteien, dem Tierschutzanwalt (Art. 126 a StPO/CH) und den Parteien ... „

„Art. 451 Abs. 2 StPO/CH (ergänzt):

Die Privatklägerschaft kann mit Rechtsmitteln den Schuld- und den Zivilpunkt eines Entscheides anfechten; der Tierschutzanwalt (Art. 126a StPO/CH) überdies den Strafpunkt.“

„Art. 453 StPO/CH (ergänzt):

Abs. 4 (neu): Der Tierschutzanwalt ist von der Sicherheitsleistungspflicht befreit.“

Gerne steht unsere Stiftung, allenfalls zusammen mit dem derzeitigen Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich, für ein Expertengespräch zur Verfügung. Vorzugsweise sollen bis dann die Grundzüge der neuen Strafprozessordnung schon feststehen und wird es darum gehen, den Tierschutzanwalt mit möglichst wenig Aufwand in das dazumal bestehende Gesetzeswerk einzufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Geschäftsführer und Rechtsanwalt

Dr.iur. Markus Raess
Stiftungsrat und Rechtsanwalt
für Tierschutzstrafsachen des
Kantons Zürich

Literaturhinweise (Auswahl)

- Albisser, B. (1993): Der Vollzug des Tierschutzrechts in der Landwirtschaft. In: Goetschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 135-160.
- Altner, G. (1998): Mitgeschöpflichkeit und Würde der Tiere. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Tierschutz vor Gericht, Protokolldienst 1/98, 130-140.
- Balzer, P. und Rippe, K. P. und Schaber, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur. Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.
- Barth, K. (1950): Kirchliche Dogmatik. 4. Auflage. Zollikon-Zürich 1970, Band III, 1. Teilband, Erstaufgabe 1950.
- Bericht der Ethik-Studienkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Gentechnologie im ausserhumanen Bereich (1995), Bern.
- Blumenstock, S. (1994): Die Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern - unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Nutztierhaltung. Vet. - med. Diss., Berlin.
- Bolliger, G. (2000): Europäisches Tierschutzrecht - Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Zürich, Bern.
- Bondolfi, A. und Lesch W. und Pezzoli-Olgiati D. (1997) (Hrsg.): Würde der Kreatur - Essay zu einem kontroversen Thema. Pano-Verlag, Zürich.
- Botschaft Tierschutzartikel (1972): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25^{bis} BV), vom 15. November 1972; in: BBl 1972 II 1478-1490.
- Botschaft Tierschutzgesetz (1977): Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977; in: BBl 1977 I 1075-1111.
- Botschaft "Weg vom Tierversuch" (1989): Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" vom 30. Januar 1989 (Nr. 89.010), BBl 1989 I 1003ff.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (1999): Tierschutzbericht 1999, Bonn.
- Caspar, J. (1999): Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft - Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Danner, E. (1993): Votum in: Goetschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Haupt, Bern.
- Dietz, Ch. (1995): Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Vet.-med. Diss., München.

- Dreier R./Starck Ch., (1984): Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M., 103-112.
- Eichenberger, K. (1986): Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Textausgabe mit Kommentar. Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt a. M./ Salzburg.
- EKAH/EKTU (Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und Eidg. Kommission für Tierversuche)(2001): Die Würde des Tieres - Eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier, Bern.
- Erbel, G. (1986): Rechtsschutz für Tiere. Deutsches Verwaltungsblatt, 1235-1258.
- Fleiner-Gerster, Th. (1989): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 25^{bis}. Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Fleiner-Gerster, Th. (1993): Das Tier in der Bundesverfassung. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 9-36.
- Gehrig, T. (1999): Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Geissbühler, H. (2001): Die Kriterien der Würde der Kreatur und der Menschenwürde in der Gesetzgebung zur Gentechnologie, in Zeitschrift des Berner Juristenvereins ZBJV Band 137/2001, 229-284;
- Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (1993): Vollzugsprobleme im Tierschutz - Bericht über die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission an den Bundesrat vom 5. November 1993; Nr. 93.082.
- Goetschel, A. F. (1986): Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Goetschel, A. F. (1989): Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Goetschel, A. F. (1993a): Kurzkomentar über die Mensch-Tier-Beziehung. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 213-237.
- Goetschel, A. F. (1993b): Das Schweizer Tierschutzgesetz - Übersicht zu Theorie und Praxis. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 257-289.
- Goetschel, A. F. (1994): Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Verlag Stämpfli + Cie AG, Bern, Band 112, Heft 1, 64-86.
- Goetschel, A. F. (1995): Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Würde der Kreatur. Einführung zu: G. M. Teutsch: Die "Würde der Kreatur"

- Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, V-XII.
- Goetschel, A. F. (1997): Tierschutzrecht im Wandel. In: Sambraus, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 906-928.
- Goetschel, A. F. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzes, in: (Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie, Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere, 227-248.
- Goetschel, A. F. (2001): Animal Cloning and Animal Welfare Legislation in Switzerland. Buch in Vorbereitung.
- Goetschel, A. F., Hitz, D., Naef, Ch. (2001): Unser Hund - Praktische Tipps zu Haltung, Gesundheit und Rechtsfragen, Beobachter-Ratgeber, Zürich, 2001.
- Goetschel, A. F. (2002): Tier, keine Sache – Aktualisierte Dokumentation zur Parlamentarischen Initiative Ständerat D. Marty (FdP/TI) und zur "Volksinitiative für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)", Zürich.
- Holzhey, H. (1993): Das Tier ist keine Sache - Rechtsethische Postulate zu einer Neubewertung des Tieres. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/ Stuttgart/Wien, 201-212.
- Kluge, H.G. (1998): Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen, von Angelzirkussen, Schlachtopfern und Happenings - Reibungen des Tierschutzrechts in Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 85-102.
- Knierim, U. (1997a): Die Tierschutzgesetzgebung in Deutschland. In: Sambraus, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 832-844.
- Knierim, U. (1997b): Tierschutzregelungen in der Europäischen Union. In: Sambraus, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 879-885.
- Krepper, P. (1998): Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht - Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds. Helbing und Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a. M.
- Lehmann, M. (1995): Das Behördenbeschwerderecht des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen In: Schöffli, H., Spielmann, H., Tritthart, H. A., Cussler, K., Fuhrmann, U., Goetschel, A. F., Gruber, F. P., Heusser, C., Möller, H., Ronneberger, H., Vedani, A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 264-267.

- Leimbacher, J. (1988): Die Rechte der Natur. Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main.
- Leuthold, M. (1995): Das Beschwerderecht innerhalb der Tierversuchskommission im Kanton Zürich. In: Schöffl, H., Spielmann, H., und Tritthart, H. A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 254-256.
- Loeper, E. von (1997): Tierschutz und Recht, in: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 892-905.
- Lorz, A. / Metzger, E. (1999): Tierschutzgesetz - Kommentar. 5. Auflage. C. H. Beck-Verlag, München.
- Martin, M. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 223-226.
- Müller, J. P., (2000): Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Stämpfli Verlag AG, Bern.
- Ofensberger, E. Ch. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 199-221.
- Plank, F.-J. (1994): Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere. In: Harrer F. und Graf G.(Hrsg.): Tierschutz und Recht, Verlag Orac, Wien, 117-145.
- Praetorius, I., und Saladin, P. (1996): Die Würde der Kreatur. Schriftenreihe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Band Nr. 260, Bern.
- Rath R. (1997): Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen, von Angelzirkussen, Schlachtopfern und Happenings - Reibungen des Tierschutzrechts in Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung, in: (Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie, Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere, 49-84.
- Rebsamen-Albisser, B. (1994): Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Ruh H. (1997): Tierrechte - Neue Frage der Tierethik, in: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 18-29.

- Saladin, P. (1993): Wahrnehmung des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Ausichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 37-62.
- Saladin, P., und Leimbacher, J. (1986): Mensch und Natur. In: Däubler-Gmelin H. und Adlerstein W. (Hrsg.): Menschengerecht, Heidelberg (o. V.).
- Saladin, P., und Schweizer, R. J. (1995): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 24^{novies} Abs. 3, Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Schmid, N. (1997): Strafprozessrecht, Schulthess-Verlag, Zürich.
- Schmidt, Th. B. (1996): Das Tier - Ein Rechtssubjekt? Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, Theorie und Forschung, Bd. 408, Philosophie, Bd. 27, Roderer Verlag, Regensburg.
- Schneider, M. (2001): Über die Würde des Tieres - Zur Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, in: Schneider M. (Hrsg.): Den Tieren gerecht werden - Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Witzenhhausen, Kassel, 227 - 238.
- Schwaighofer, K. (1994): Tierquälerei im Strafrecht. In: Harrer F. und Graf G. (Hrsg.): Tierschutz und Recht. Verlag Orac, Wien, 147-166.
- Schweitzer, A. (1990): Die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. In: Kultur und Ethik. C. H. Beck-Verlag, München, Nachdruck, 328-353.
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften: Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche vom 7. Mai 1994/24. Februar 1995, 2. A., August 1995; zu beziehen bei der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel.
- Sidhom, P. M. (1995): Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Vet.-med. Diss., Hannover.
- Sitter-Liver, B. (1984): Plädoyer für das Naturrechtsdenken. Zur Anerkennung von Eigenrechten der Natur, Beihefte zur Zeitschrift für schweizerisches Recht, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel.
- Sitter-Liver, B. (1990): Gerechtigkeit für Mensch und Tier. In: Ch. A. Reinhardt (Hrsg.): Sind Tierversuche vertretbar? Beiträge zum Verantwortungsbewusstsein in den biomedizinischen Wissenschaften. Zürcher Hochschulforum, Band 16, Verlag der Fachvereine Zürich, 178-184.
- Sitter-Liver, B. (1991): Transgene Tiere: Skandal oder Chance? in ZSR, Halbband I / 1991, 3. Heft, 301ff.
- Sitter-Liver, B. (2001): „Würde der Kreatur“ - Eine Metapher als Ausdruck erkannter Verpflichtung, in: Schneider M. (Hrsg.): Den Tieren gerecht werden - Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Witzenhhausen, Kassel, 239 - 258.
- Spaemann, R. (1984): Tierschutz und Menschenwürde, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M., 71-81

- Steiger A. (1997): Tierschutzregelungen des Europarates. In: Sambraus, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 886-891.
- Teutsch, G. M. (1987): Mensch und Tier - Lexikon der Tierschutzethik. Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen.
- Teutsch, G. M. (1995): Die "Würde der Kreatur". Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, mit einer Einführung von Goetschel A. F., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Trechsel, S. (1997): Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Zürich.
- Vogel, U. (1980): Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss., Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Wirth, P. E. (1991): Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche. Diss., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Wolf, J.-C. (1994): Töten von Tieren? Eine angemessene Begründung des Tötungsverbotens aus moralphilosophischer Perspektive. In: Loeffler, K. (Hrsg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben, Giessen, 70-82; erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V., Frankfurter Strasse 89, D-35392 Giessen.
- Zenger, Ch. A. (1989): Das "unerlässliche Mass" an Tierversuchen - Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines "unbestimmten Rechtsbegriffs". Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 8, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.